



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Per E-Mail an:
Kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch
Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin des
Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus
3003 Bern

Bern, 12. November 2019

09.02/brae

Vernehmlassungsantwort der der KKJPD zum DNA-Profil-Gesetz (Umsetzung der Motion 15.450 Vitali "Kein Täterschutz für Mörder und Vergewaltiger" und des Postulats 16.3003 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates "Prüfung der Aufbewahrungsfristen für DNA-Profile"), Änderung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die KKJPD bedankt sich, im Rahmen des ordentlichen Vernehmlassungsverfahrens angehört zu werden. Sie nimmt zu den rubrizierten Änderungsvorschlägen wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkungen

Die vorliegende Gesetzesrevision will die rasch fortschreitenden wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen im Bereich der DNA-Analyse erfassen und deren Anwendung durch die Strafverfolgungsbehörden mittels einer gesetzlichen Grundlage im formellen Sinne grundrechtskonform normieren. Dies wie auch die grundsätzliche Stossrichtung der vorliegenden Novelle begrüsst die KKJPD ausdrücklich. Für die Aufklärung von schweren Straftaten durch Strafverfolgungsbehörden der Kantone stellen die DNA-Analysen ein wirksames und effizientes sowie unverzichtbares Mittel dar.

Der Vorstand der KKJPD steht der sog. Phänotypisierung positiv gegenüber und erachtet die diesbezüglichen Regelungen als einen Fortschritt, der zur Aufklärung von schwersten Straftaten hilfreich und mithin entscheidend sein kann. Auch begrüsst er, dass der durch die Rechtsprechung bereits

sanktionierte erweiterte Suchlauf mit Verwandtschaftsbezug nun gesetzlich geregelt werden soll. Schliesslich erachtet er die Vereinfachung der Löschfristen als unumgänglich, können doch die heute gültigen sehr komplizierten Bestimmungen durch die kantonalen Behörden kaum rechtskonform angewendet werden. Hier gilt es eine einfache und somit praktikable Lösung ins Gesetz aufzunehmen, die im Vergleich mit der heutigen Regelung einen geringeren personellen Ressourceneinsatz für die Löscharbeiten zur Folge haben wird.


2. Ergänzungsvorschläge

Über den Entwurf hinaus bitten wir Sie, folgende Ergänzungsvorschläge, die aus den Reihen der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK) und der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) angeregt worden sind, vertieft zu prüfen:

- a) Es ist zu hinterfragen, ob die in Art. 2 Abs. 2 des Entwurfs aufgezählten äusserlich sichtbaren Merkmale im Gesetz *abschliessend* festzuhalten sind. Zu prüfen ist ein neuer Abs. 3 an mit folgendem Wortlaut: «Der Bundesrat kann gestützt auf die technischen Entwicklungen weitere phänotypische Auswertungen der Spurengerberin oder des Spurengewerbers als zulässig erklären.»
- b) In Bezug auf die Löschfristen unterstützen wir den Vorschlag der KKPKS, der fordert, dass diese neu ab einem einheitlichen Datum zu laufen beginnen sollen. Hier würde das Datum der Rechtskraft des Strafurteils zu grosser Klarheit und somit zu einer erhöhten Rechtssicherheit führen und zudem ressourcensparend sein.
- c) Die gültige Strafprozessordnung sieht vor, dass die strafprozessuale Zwangsmassnahme eines Alkoholatemtest durch die Polizei angeordnet werden kann. Ein Wangenschleimhautabstrich (WSA) stellt im Vergleich dazu einen vergleichbaren Eingriff in die persönliche Freiheit der betroffenen Person dar. Diese Argumentation deckt sich auch mit der gültigen Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts zur Frage der DNA-Profile (BGE 128 II 259 E. 3.3.). Wir würden es deshalb begrüessen, die Kompetenz zur Anordnung von DNA-Profilen in analoger Weise der Polizei zuzugestehen. Es versteht sich von selbst, dass im Verweigerungsfall eine Anordnung des zuständigen Staatsanwalts einzuholen wäre, wiederum in Analogie zur Blutentnahme im Strassenverkehrsrecht.

Wir bitten Sie, unsere ergänzenden Vorschläge vertieft zu prüfen.

Freundliche Grüsse



Urs Hofmann
Präsident KKJPD



Roger Schneeberger
Generalsekretär KKJPD

Kopie z.K. an:

- Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren der Kantone
- Mitglieder der Strafrechtskommission der KKJPD